WESTDEUTSCHER HOCKEY-VERBAND E.V.

SPIELORDNUNG Jugend (SpO-J WHV)

Gültig ab 1. April 2012

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	. 2
§ 1 § 2	GeltungsbereichZuständigkeiten	
B .	VORBEREITUNG DES SPIELVERKEHRS	. 2
§ 3	Spielklassen	
§ 4	Meldepflichten der Vereine und Meldefristen; Spielgemeinschaften; gemischte Mannschaften	
§ 5 § 6	Veröffentlichung des Rahmenterminplans und der Gruppeneinteilung	
§ 7	Verzicht, Rückzug oder Ausschluss einer Mannschaft	5
<i>C</i> .	ALLGEMEINE SPIELBESTIMMUNGEN	
§ 8	Meldung von Stammspielern	5
§ 9	Spielberechtigung	
D.	DURCHFÜHRUNG VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN	. 6
§ 10	•	
§ 11	·	
§ 12		
§ 13 § 14	11	
§ 15	1 0 0	
§ 16		
E .	SCHIEDSRICHTER	10
§ 17	7 Aus- und Weiterbildung; Lizenzierung	10
§ 18		10
§ 19		
§ 20	0 Ausgleich der Schiedsrichterkosten	12
F.	STRAFEN – EINSPRÜCHE – RECHTSMITTEL	12
§ 21		12
§ 22		
§ 23		
§ 24 § 25		
8 25 G.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 26 § 27		
8 4	/ Deschiussiassung	13

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die SPO-J WHV ergänzt und modifiziert die Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (SPO DHB), sowie die Regelungen des Westdeutschen Hockey-Verbandes (§ 4 SPO DHB; § 12 Satzung WHV).
- (2) Die SPO-J WHV gilt verbindlich für alle Feld- und Hallenhockeyspiele im Jugendbereich, die unter der Leitung des WHV durchgeführt werden, für alle Vereine des WHV (einschließlich der Vereine anderer Landeshockeyverbände im Sinne des § 18 Abs. 2 SPO DHB) und deren Mitglieder sowie für Schiedsrichter und Betreuer (§ 1 Abs. 3b SPO DHB), die keinem Verein des WHV angehören.
- (3) Bei den in dieser Spielordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die Durchführung von Meisterschaftsspielen obliegt dem Sportausschuss-Jugend (SpA-J). Vorsitzende des Sportausschusses Jugend sind die Jugendsportwarte Spielverkehr. Dem Sportausschuss-Jugend gehören weiterhin an: der Vizepräsident Jugend, der Jugendsportwart Leistungssport, der Vertreter Breitensport sowie je ein Vertreter der Bezirke. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme. Bei Abstimmungen mit Stimmengleichheit (4:4) haben die Jugendsportwarte Spielverkehr eine zusätzliche Stimme. Der Sportausschuss Jugend setzt zu seiner Unterstützung für die einzelnen Ligen Staffelleiter ein; die Staffelleiterzuständigkeit erstreckt sich auch auf die notwendigen Qualifikationsspiele und -turniere. Die Staffelleiter sollen gleichmäßig auf die Bezirke verteilt werden.
- (2) Innerhalb der Bezirke im WHV werden in eigener Zuständigkeit der Bezirke die Meisterschaftsspiele gemäß §11 im Feldhockey und §12 im Hallenhockey ausgetragen. Insoweit nimmt der jeweilige Bezirksausschuss die Aufgaben wahr, die nach dieser Spielordnung dem Sportausschuss Jugend zugewiesen sind.
- (3) Der Zuständige Ausschuss Jugend (ZA-J) ist Zuständiger Ausschuss im Sinne des § 4 Abs. 2 a) Nr. 2 SPO DHB; dies gilt auch, soweit nach Absatz 2 die Durchführung von Meisterschaftsspielen den Bezirken obliegt. Er benennt, soweit erforderlich, Turnierausschüsse; § 3 Abs. 3 SPO DHB findet entsprechend Anwendung.

 Vorsitzender des zuständigen Ausschusses Jugend ist der Vizepräsident Jugend. Er und die

Vorsitzender des zuständigen Ausschusses Jugend ist der Vizepräsident Jugend. Er und die Jugendschiedsrichterreferenten benennen vor Beginn eines jeden Spieljahres je ein weiteres Mitglied, sowie für den Fall der Befangenheit oder Verhinderung je ein Ersatzmitglied.

B. VORBEREITUNG DES SPIELVERKEHRS

§ 3 Spielklassen

(1) Es werden in den Altersklassen der Jugend (weiblich und männlich) alljährlich Meisterschaftsspiele in folgenden Spielklassen durchgeführt:

1. Regionalliga: eine Gruppe;

2. Oberliga: höchstens zwei Gruppen;

3. Verbandsliga: Anzahl Gruppen nach Meldungen

Der Sportausschuss Jugend kann bei Bedarf Spielklassen auflösen.

(2) Jeder Gruppe gehören mind. vier und max. zehn Mannschaften an. Hiervon abweichend können die Jugendsportwarte Spielverkehr für die jeweils unterste Spielklasse und der Bezirksausschuss für seinen Zuständigkeitsbereich (§ 2 Abs. 2) unter Berücksichtigung der Anzahl der gemeldeten Mannschaften eine andere Anzahl der in einer Gruppe spielenden Mannschaften festlegen.

§ 4 Meldepflichten der Vereine und Meldefristen; Spielgemeinschaften; gemischte Mannschaften

- (1) Anmeldungen zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen müssen erfolgen:
 - für die Feldsaison: bis zum 15. Januar des Jahres, in dem die Feldsaison beginnt.
 - für die Hallensaison: bis zum 31. Mai des Jahres, in dem die jeweilige Hallensaison beginnt.

Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Verspätet eingehende Meldungen bleiben unberücksichtigt. Der Sportausschuss kann Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn in der untersten Spielklasse ein freier Platz aufzufüllen ist.

- (2) Die Meldungen sind schriftlich an die Jugendsportwarte Spielverkehr zu richten. Soweit die Meldungen für Meisterschaftsspiele auf Bezirksebene (§§ 2 Abs. 2) erfolgen, sind sie abweichend von Satz 1 a die zuständigen Sportwarte der Bezirke zu richten.
- (3) Der Sportausschuss Jugend kann Mannschaften zweier Vereine aus dem Bereich des WHV in der Ober- und Verbandsliga gestatten als Spielgemeinschaft an den Meisterschaftsspielen teilzunehmen (nach §4 Abs. 5 j SPO DHB zulässige Abweichung von § 20 Abs. 1 Satz 2 SPO DHB). Die Spieler einer Spielgemeinschaft dürfen in keiner anderen Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen.
- (4) Gemischte Mannschaften der Mädchen und Knaben B sind nur in der Verbandsliga zulässig. Vor Beginn einer Meisterschaftsrunde müssen gemischte Mannschaften durch den Sportausschuss Jugend genehmigt werden.
- (5) Nach einem Meisterschaftsspiel muss die Mannschaft des Heimvereins, bei Qualifikationsspielen- und Turnieren an neutralen Orten der Ausrichter, das Spielergebnis unverzüglich (bis spätestens 22.00 Uhr am Austragungstag des Spieles oder des Turniers) telefonisch, per Fax oder per E-Mail an den WHV-Ergebnisdienst durchgeben.

§ 5 Veröffentlichung des Rahmenterminplans und der Gruppeneinteilung

- (1) Die Rahmenterminpläne werden vom Sportausschuss Jugend für die Feldsaison bis zum 28. Februar, für die Hallensaison bis zum 31. August eines jeden Jahres veröffentlicht.
- (2) Bei Ansetzung der Altersklassen der weiblichen und männlichen Jugend A soll die Überschneidung mit Spieltagen der Erwachsenenspielklassen der ersten und zweiten Bundesliga sowie der Regional- und Oberliga vermieden werden.
- (3) Spieltag für die Jugend A und für die A-Mädchen/A-Knaben ist der Samstag, Spieltag für die Jugend B und für die B-Mädchen/B-Knaben ist der Sonntag. Die Jugendsportwarte Spielver-

kehr können ausnahmsweise (auch) andere Spieltage festlegen, insbesondere wenn das Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NRW) am Sonntag (teilweise) nicht die Durchführung von Meisterschaftsspielen erlaubt. Die betroffenen Mannschaften können nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 einen anderen Wochentag vereinbaren.

- (4) Der letzte Spieltag wird für alle Meisterschaftsspiele der Spielklassen der Regional- und Oberligen einheitlich festgelegt. Der Staffelleiter kann Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn einem Verein der (nicht vereinseigene) Platz oder die Halle nicht zur Verfügung steht.
- (5) Zu jeder neuen Saison können die Jugendsportwarte Spielverkehr eine Neueinteilung der Gruppen innerhalb der einzelnen Spielklassen vornehmen und dabei die Zahl der Gruppen im Rahmen des § 3 erweitern oder verringern (Regionalliga nach Ranking). Die Jugendsportwarte Spielverkehr veröffentlichen die Gruppeneinteilungen für die Feldsaison bis zum 15. März, für die Hallensaison bis zum 15. September eines jeden Jahres; sie können auch nach diesem Termin aus wichtigem Grund die Gruppeneinteilungen ändern.
- (6) In den Regional- und Oberligen darf ein Verein nur mit einer Mannschaft spielen. In der Verbandsliga darf ein Verein mit mehr als einer Mannschaft spielen (nach § 4 Abs. 5 g) SPO DHB zulässige Abweichung von § 18 Abs. 3 SPO DHB), die jedoch in unterschiedlichen Gruppen spielen müssen; die Jugendsportwarte Spielverkehr können hiervon insbesondere aus regionalen Gesichtspunkten Ausnahmen zulassen.

§ 6 Spielansetzung

- (1) Soweit die Anschlagzeiten der Meisterschaftsspiele nicht nach § 5 im Rahmenterminplan festgelegt sind, setzt sie der Heimverein fest.
- (2) Meisterschaftsspiele können mit Zustimmung des Gastvereins abweichend von § 5 Abs. 3 an einem anderen Wochentag durchgeführt werden, wenn beide Vereine einer Spielpaarung ihr Einverständnis dem Staffelleiter schriftlich anzeigen
- (3) Die Jugendsportwarte Spielverkehr benennen mit Veröffentlichung der jeweiligen Spielpläne ein Datum, bis zu dem die Vereine verpflichtet sind, Spielbeginn der Heimspiele an den vorgegebenen Spieltagen ihrer Mannschaften an den zuständigen Staffelleiter und den Ergebnisdienst zu melden (vgl. § 6 Abs. 5).
- (4) Für die Play-Off-Runden benennen die Jugendsportwarte gesondert ein Datum, bis zu dem die Vereine verpflichtet sind, den Spielbeginn der Heimspiele ihrer Mannschaften in den Play-Off-Runden an den zuständigen Staffelleiter und den Ergebnisdienst zu melden.
- (5) Es dürfen keine Anschlagzeiten festgesetzt werden, die an einem Wochentag vor 17:00 Uhr oder nach 20:00 Uhr, an einem Samstag vor 10:00 Uhr oder nach 20:00 Uhr sowie an Sonnund Feiertagen vor 10:00 Uhr oder nach 18:00 Uhr liegen. Die Jugendsportwarte können für die Altersklasse der Jugend A Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn einem Verein in der Hallenhockeysaison keine anderen Hallenzeiten zur Verfügung stehen.
- (6) Die Meldung der Anschlagzeit muss für die Feldsaison, ebenso die freien Hallenzeiten für die Hallensaison, drei Wochen nach Bekanntgabe der Gruppeneinteilung gemäß § 5 Abs. 5, an den WHV-Ergebnisdienst und die Jugendsportwarte schriftlich erfolgen. In der Mitteilung ist auch der Spielort (Anschrift der Platzanlage bei Feldspielen und der Halle bei Hallenspielen) anzugeben. Änderungen nach Ablauf dieser Fristen sind nur unter den Voraussetzungen des § 14 zulässig.

§ 7 Verzicht, Rückzug oder Ausschluss einer Mannschaft

- (1) Spiele von Mannschaften, die sich aus dem laufenden Spielbetrieb zurückziehen oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden, werden entsprechend § 26 Abs. 1 SpO DHB aus der Wertung genommen.
- (2) Eine Mannschaft kann durch Entscheidung des Sportausschusses Jugend vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden wenn sie zu mehr als 2 Spielen nicht angetreten ist.

C. ALLGEMEINE SPIELBESTIMMUNGEN

§ 8 Meldung von Stammspielern

- (1) Vereine, die in einer Saison in einer Altersklasse mit mehr als einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen, müssen die Stammspieler aller Mannschaften, die in dieser Altersklasse an Meisterschaftsspielen teilnehmen, schriftlich den zuständigen Staffelleitern der betroffenen Spielklassen melden; die Stammspielermeldung muss einen Torwart enthalten. Diese Meldung muss vor dem ersten Meisterschaftsspieltag der betroffenen Altersklasse erfolgen. Die ersten elf (bei ¾ Feld neun und in der Hallensaison sechs) auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler einer Mannschaft sind ab ihrem ersten Einsatz als Stammspieler anzusehen, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Stammspielermeldung für die entsprechende Mannschaft vorliegt (nach § 4 Abs. 4 I) SPO DHB zulässige Ergänzung zu § 21 Abs. 1 Satz 2 SPO DHB). In diesem Fall muss immer ein Torwart unter den Spielern sein, ggf. wird der Torwart an die oberste Position im Spielberichtsbogen gesetzt.
- (2) Eine Stammspielermeldung für die unterklassigste Mannschaft eines Vereins ist nicht erforderlich, es sei denn, dass in dieser Spielklasse zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins teilnehmen (nach § 4 Abs. 5 n) SPO DHB zulässige Abweichung von § 21 Abs. 1 Satz 1 SPO DHB).
- (3) Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften in derselben Spielklasse teil (§ 5 Abs. 6), darf ein Stammspieler (§ 21 Abs. 1 und 3 SPO DHB) für keine andere dieser Mannschaften eingesetzt werden (nach § 4 Abs. 5 n2) SPO DHB zulässige Abweichung von § 21 Abs. 3 SPO DHB). Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung gilt § 20 Abs. 10 und 11 SPO DHB entsprechend.

§ 9 Spielberechtigung

(1) Der Sportausschuss Jugend kann auf Antrag eines Vereins einem Spieler im Einzelfall für die Dauer von einem Jahr die Spielberechtigung für einen zweiten Verein erteilen, wenn dies erforderlich ist, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft herzustellen, wobei diese Mannschaft nicht an weiterführenden Meisterschaftsspielen teilnehmen oder in eine höhere Spielklasse aufsteigen darf und die Zustimmung beider Vereine vorliegen muss (nach § 4 Abs. 5 j) SPO DHB zulässige Abweichung von § 20 Abs. 1 SPO DHB). In diesem Fall erteilt der Sportausschuss Jugend dem betreffenden Spieler schriftlich eine Spielberechtigung für den zweiten Verein, die bei einem Spiel für den zweiten Verein zusammen mit dem Spielerpass den Schiedsrichtern vorgelegt werden muss (Ergänzung von § 32 Abs. 2 SPO DHB); § 20 Abs. 9 SPO DHB bleibt unberührt. Die Staffelleiter, die für die beiden Mannschaften zuständig sind, sind verpflichtet, nach jedem Spieltag sich gegenseitig hinsichtlich des Einsatzes eines Spielers mit Spielberechtigung für zwei Vereine zu unterrichten. Der Sportausschuss Jugend kann

die für einen zweiten Verein erteilte Spielberechtigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

(2) Der Sportausschuss Jugend kann auf Antrag eines Vereins zulassen, dass Torhüter, die in der Regional- oder Oberliga als Stammspieler gemeldet sind oder als Stammspieler gelten (§ 21 SpO DHB) in der Verbandsliga als Feldspieler eingesetzt werden dürfen. Gleiches gilt für Feldspieler, die in der Verbandsliga als Torhüter eingesetzt werden. Der Antrag des Vereins muss dem Sportausschuss vor Beginn der Saison schriftlich vorliegen. Eine Antwort wird dem Antragsteller und dem verantwortlichen Staffelleiter innerhalb von 14 Tagen erteilt.

D. DURCHFÜHRUNG VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN

§ 10 Meisterschaftsspiele

- (1) Meisterschaftsspiele sind alle Spiele der Regional-, Ober- und Verbandsligen gemäß §3. Die Teilnahme an weiterführenden Spielen einer Deutschen Meisterschaft werden wie Meisterschaftsspiele des Verbandes gewertet.
- (2) Die Bezirksjugendausschüsse können im Rahmen ihrer Spielorganisation zulassen, dass
 - a. In den Altersklassen Mädchen C und D auch Spieler des anderen Geschlechts der jeweils jüngeren Altersklasse eingesetzt werden können;
 - b. In den Altersklassen Knaben C und D auch Spielerinnen des anderen Geschlechts in der gleichen Altersklasse eingesetzt werden können;
 - wobei die Zahl dieser Spieler darf die Zahl der übrigen Spieler dieser Mannschaft, die gleichzeitig auf dem Spielfeld sind, nicht übersteigen darf.
- (3) Die Teilnahme einer Mannschaft "außer Konkurrenz" ist ausschließlich in der Verbandsliga gestattet. Es dürfen in dieser Mannschaft höchstens drei Spieler eingesetzt werden, die dem jüngeren Jahrgang der nächsthöheren Altersklasse angehören.
- (4) Die weiteren Pflichten der Mannschaften im Spielbetrieb ergeben sich aus § 32 SpO DHB.

§ 11 Meisterschaftsspiele im Feldhockey

- (1) Es werden alljährlich Meisterschaftsspiele in folgenden Spielklassen durchgeführt:
 - a) Regionalliga
 - Männliche und Weibliche Jugend A: eingleisige Regionalliga mit max. 10 Mannschaften
 - 2. Männliche und Weibliche Jugend B: eingleisige Regionalliga mit max. 10 Mannschaften
 - 3. Knaben und Mädchen A: eingleisige Regionalliga mit max. 10 Mannschaften
 - 4. Knaben und Mädchen B: entsprechend der vorliegenden Meldungen
 - b) Oberliga
 - 1. Männliche und Weibliche Jugend A: entsprechend der Meldungen
 - 2. Männliche und Weibliche Jugend B: max. 20 Mannschaften
 - 3. Knaben und Mädchen A: max. 20 Mannschaften
 - 4. Knaben und Mädchen B: entsprechend der Meldungen

- c) Verbandsliga (die Jugendsportwarte entscheiden je nach Meldestärke die Anzahl der Gruppen)
 - 1. Männliche und Weibliche Jugend A: entsprechend der Meldungen
 - 2. Männliche und Weibliche Jugend B: entsprechend der Meldungen
 - 3. Knaben und Mädchen A: entsprechend der Meldungen
 - 4. Knaben und Mädchen B: entsprechend der Meldungen

(2) Regionalliga

- a) Die Mannschaften der Regionalliga spielen den Westdeutschen Meister unter sich aus.
- b) Zum Ende der Gruppenphase spielen die vier erstplatzierten Mannschaften in einer Play-Off-Runde die ersten vier Plätze aus (gilt nicht für Jugend A).
- c) Die erstplatzierte Mannschaft der Play-Off-Runde ist Westdeutscher Meister.
- d) Die erstplatzierten Mannschaften der Play-Off-Runde qualifizieren sich gemäß der Quotierung durch den Deutschen Hockey-Bund zur Deutschen Feldhockeymeisterschaft der Jugend.
- e) Für die nicht für die Play-Off-Runde qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung Platzierungsrunden angeboten werden.

(3) Oberliga

- a) Die Mannschaften der Oberliga spielen den Oberligameister unter sich aus.
- b) Zum Ende der Gruppenphase hin spielen die acht erstplatzierten Mannschaften in einer Play-Off-Runde an maximal zwei Spieltagen und in Turnierform die ersten acht Plätze aus. Der Turniermodus wird von den Jugendsportwarten bestimmt.
- c) Für die nicht für die Play-Off-Runden qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung Platzierungsrunden angeboten werden.

(4) Verbandsliga

- a) Die Mannschaften der Verbandsliga spielen den Verbandsligameister unter sich aus.
- b) Zum Ende der Gruppenphase hin spielen die erstplatzierten Mannschaften in einer Play-Off-Runde in Turnierform die ersten Plätze aus. Der Turniermodus sowie die Anzahl die Qualifikanten ist abhängig von den Meldungen und wird vor der Saison von den Jugendsportwarten bestimmt.
- c) Für die nicht für die Play-Off-Runden qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung Platzierungsrunden angeboten werden.
- (5) Für den Spielbetrieb aller jüngeren Altersklassen sind die Bezirksjugendausschüsse zuständig. Diese Spiele sollen auf dem Kleinfeld in Abstimmung mit den Vorgaben des DHB für diese Altersklassen durchgeführt werden.

§ 12 Meisterschaftsspiele im Hallenhockey

- (1) Es werden alljährlich Meisterschaftsspiele in folgenden Spielklassen durchgeführt:
 - a) Regionalliga
 - 1. Männliche und Weibliche Jugend A: zweigleisige Regionalliga mit jeweils 6 Mannschaften
 - 2. Männliche und Weibliche Jugend B: dreigleisige Regionalliga mit jeweils 6 Mannschaften
 - 3. Knaben und Mädchen A: dreigleisige Regionalliga mit jeweils 6 Mannschaften
 - 4. Knaben und Mädchen B: viergleisige Regionalliga mit jeweils 6 Mannschaften
 - b) Oberliga
 - Männliche und Weibliche Jugend A: zweigleisige Oberliga mit jeweils 6 Mannschaften
 - 2. Männliche und weibliche Jugend B: dreigleisige Oberliga mit jeweils 6 Mannschaften

- 3. Knaben und Mädchen A: dreigleisige Oberliga mit jeweils 6 Mannschaften
- 4. Knaben und Mädchen B: viergleisige Oberliga mit jeweils 6 Mannschaften
- c) Verbandsliga (der Jugendausschuss Spielbetrieb entscheidet je nach Meldestärke über die Anzahl der Gruppen)
 - 1. Männliche und Weibliche Jugend A: entsprechend der Meldungen
 - 2. Männliche und Weibliche Jugend B: entsprechend der Meldungen
 - 3. Knaben und Mädchen A: entsprechend der Meldungen
 - 4. Knaben und Mädchen B: entsprechend der Meldungen

(2) Regionalliga

- a) Nach der Vorrundenphase spielen die sechs erstplatzierten Mannschaften der Regionalliga in einer Endrunde den Westdeutschen Meister aus. Die Jugendsportwarte können je nach Mannschaftsmeldung auch eine andere Anzahl von Teilnehmer festlegen.
- b) Die erstplatzierte Mannschaft der Endrunde ist Westdeutscher Meister.
- c) Die erstplatzierten Mannschaften der Endrunde qualifizieren sich gemäß der Quotierung durch den Deutschen Hockey-Bund zur Deutschen Hallenhockeymeisterschaft der Jugend.
- d) Für die nicht für die Endrunde qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung und Hallenangebot Platzierungsrunden angeboten werden.

(3) Oberliga

- a) Nach der Vorrundenphase werden in Zwischenrunden die Endrundenteilnehmer ermittelt, die in einer Endrunde mit 4 Mannschaften den Oberligameister ausspielen.
- b) Für die nicht für die Endrunde qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung und Hallenangebot Platzierungsrunden angeboten werden.

(4) Verbandsliga

- a) Nach der Vorrundenphase spielen die erstplatzierten Mannschaften der Verbandsliga in einer Endrunde den Verbandsligameister aus. Der Turniermodus sowie die Anzahl die Qualifikanten für die Endrunde ist abhängig von der Anzahl der Meldungen und wird vor der Saison durch den Sportausschuss Jugend bestimmt.
- b) Für die nicht für die Endrunde qualifizierten Mannschaften können bei entsprechender Meldung und Hallenangebot Platzierungsrunden angeboten werden.
- (5) Für den Spielbetrieb aller jüngeren Altersklassen sind die Bezirksjugendausschüsse zuständig.

§ 13 Gruppeneinteilung

- (1) Nach Eingang aller Meldungen nehmen die Jugendsportwarte Spielverkehr auf Grund der Meldevorgaben und der bisherigen Ergebnisse gemäß Absatz 5 eine Gruppeneinteilung vor, die vom Sportausschuss Jugend für die Feldsaison bis zum 10. Februar und für die Hallensaison bis zum 25. Juni zu genehmigen ist. Hierbei sollen in Altersklassen mit mehreren Gruppen, alle Gruppen die gleiche Leistungsstärke aufweisen. Für die Einteilung nach der Leistung soll das Ergebnis des letzten Spieljahres in der gleichen Jahrgangszusammensetzung herangezogen werden. Änderungen dieser Gesamteinteilung sind durch den Sportausschuss Jugend möglich.
- (2) Die abschließende Einteilung ist für die Feldsaison am 15. Februar und für die Hallensaison am 30. Juni gegenüber den Vereinen zu veröffentlichen.
- (3) Vor Saisonbeginn wird grundsätzlich die Reihenfolge der Mannschaften auf Grund der Platzierung der gleichen Altersklasse von vor zwei Jahren (Knaben und Mädchen B: ein Jahr) festgelegt. Hierbei werden die vier erstplatzierten Mannschaften der Oberliga vor den zwei letztplatzierten Mannschaften der Regionalliga eingruppiert. Eine vergleichbare Regelung er-

folgt für die unteren Spielklassen. Sollten sich mehr Mannschaften als in § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 gefordert melden, entscheidet der Sportausschuss Jugend über die Zulassung zu den einzelnen Spielklassen.

§ 14 Spielverlegungen

- (1) Der zuständige Staffelleiter kann auf Antrag eines Vereins ein Meisterschaftsspiel verlegen, wenn das Einverständnis des gegnerischen Vereins schriftlich vorliegt und ein Ersatztermin feststeht. Das verlegte Spiel soll nicht später als 15 Tage oder zwei Spieltage nach dem ursprünglich angesetzten Spieltermin und muss vor dem letzten Spieltag ausgetragen werden. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) In der Regionalliga muss eine Spielverlegung nach Absatz 1 mindestens 14 Tage, in den Regionalligen der Altersklasse Knaben/Mädchen B und der Oberliga mindestens drei Tage vor dem ursprünglich angesetzten und dem neu vereinbarten Spieltermin beantragt werden.
- (3) Spielverlegungen in den Verbandsligen sind grundsätzlich während der Saison möglich, wenn das Einverständnis des Gegners schriftlich vorliegt. Die Spielverlegung muss vor dem ausgefallenen Spiel dem Staffelleiter bekannt gegeben werden, der neue Spieltermin muss bis sieben Tage nach dem eigentlichen Termin benannt werden und muss mindestens sieben Tage vor der folgenden Play-Off-Runde angesetzt werden. Eine Zustimmung des Staffelleiters ist erforderlich.
- (4) Eine Spielverlegung gilt mit Bekanntgabe durch den Ergebnisdienst als genehmigt und bestätigt. Mit der Verlegung verbundene Kosten können dem Verursacher auferlegt werden. Auch Änderungen der Anschlagzeiten nach Bekanntgabe im Ergebnisdienst (§ 4 Abs. 4) gelten als Spielverlegung.
- (5) Der Staffelleiter kann auf Antrag eines Vereins bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Meisterschaftsspiel auch dann verlegen, wenn ein Einverständnis des gegnerischen Vereins nicht vorliegt oder die Antragsfrist nach Absatz 2 und 3 bereits verstrichen ist. Wichtige Gründe im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere:
 - a. Spielerabstellungen nach § 9 Abs. 3 SPO DHB; Einsatz des Trainers oder eines Spielers als Bezirks-, Verbands- oder Bundestrainer, wenn der Termin nicht bis zum Stichtag der Meldung der Anschlagzeiten bekannt ist oder der Trainer das Amt nach diesem Stichtag übernommen hat.
 - b. Epidemieartige Erkrankungen von mindestens fünf Spielern einer Mannschaft unter Beibringung von entsprechenden Nachweisen innerhalb von fünf Tagen nach Spielausfall. Auf § 25 Abs. 7 SPO DHB wird verwiesen.
 - c. Nachweislich durch die zuständige Verwaltungsstelle nicht bewilligte Platz-/Hallennutzung am vorgegebenen Spieltag.
 - d. Ganztägige schulische Veranstaltungen, an denen mindestens fünf Spieler der betroffenen Altersklasse nachweislich teilnehmen müssen und deren Terminierung bei Veröffentlichung der Anschlagzeiten nicht bekannt war.
- (6) Für die Verlegung eines Meisterschaftsspiels nach Absatz 1 bis 4 werden nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 Buchstabe c) Bearbeitungsgebühren erhoben.

§ 15 Wartefristen für Mannschaften und Schiedsrichter

(1) Bei Meisterschaftsspielen in der Feldsaison beträgt die Wartefrist für Mannschaften und Schiedsrichter 30 Minuten. Zu einem Turnier gilt eine Mannschaft als nicht angetreten, wenn

- sie 15 Minuten nach dem für das erste Spiel dieser Mannschaft festgesetzten Spielbeginn weniger als acht, auf dem ¾ Feld sechs, spielbereite Spieler auf dem Spielfeld hat (nach § 4 Abs. 5 p) und w) SPO DHB zulässige Abweichung von § 25 Abs. 3 Satz 3, 4 und § 34 Abs. 1 Satz 2 SPO DHB).
- (2) Bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey beträgt die Wartefrist für Mannschaften und Schiedsrichter 15 Minuten. Zu einem Turnier gilt eine Mannschaft als nicht angetreten, wenn sie 15 Minuten nach dem für das erste Spiel dieser Mannschaft festgesetzten Spielbeginn weniger als vier spielbereite Spieler auf dem Spielfeld hat (nach § 4 Abs. 5 p) und w) SPO DHB zulässige Abweichung von § 25 Abs. 3 Satz 3, 4 und § 34 Abs. 1 Satz 2 SPO DHB).

§ 16 Festsetzung von Strafen wegen Verstößen gegen die Jugendspielordnung

- (1) Für die Festsetzung von Strafen gelten § 50 SPO DHB und § 23 SPO WHV, soweit in dieser Jugendspielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für Verstöße gegen § 3 und § 4 dieser SPO-J WHV, die einen Mehraufwand nach sich ziehen, werden Bearbeitungsgebühren erhoben, die je nach Aufwand bis zu 75 € betragen können.
- (3) Weitere Maßnahmen wegen Verstößen gegen die Jugendspielordnung können nach § 13 SGO DHB ergriffen werden.

E. SCHIEDSRICHTER

§ 17 Aus- und Weiterbildung; Lizenzierung

- (1) Schiedsrichter ist, wer eine Lizenz des WHV besitzt. N\u00e4heres, insbesondere zur Anerkennung von Schiedsrichterlizenzen anderer Landeshockeyverb\u00e4nde oder des DHB, regelt die Schiedsrichterordnung und das Lizenzsystem des WHV.
- (2) Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen kann Schiedsrichtern bei Vorliegen bestimmter, von ihm festgelegter Merkmale Lizenzen erteilen und für die lizenzierten Schiedsrichter WHV-Schiedsrichterausweise ausstellen.
- (3) Die Vereine sind verantwortlich für die Gewinnung und Qualifikation von Schiedsrichtern.
- (4) Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen ist verantwortlich für das Angebot von geeigneten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Schiedsrichteranwärtern, Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Ausbildern. Notwendige Teilnahmegebühren zur Kostendeckung für diese Ausbildungsmaßnahmen werden vom Schiedsrichterausschuss vorgeschlagen und vom Jugendausschuss festgelegt.

§ 18 Ansetzung von Schiedsrichtern

- (1) Für Meisterschaftsspiele der Regionalligen werden Schiedsrichter namentlich und vereinsneutral durch den Jugendschiedsrichterreferenten oder einem von ihm Beauftragten angesetzt. Ausgenommen hiervon sind die Altersklassen der Knaben und Mädchen B auf dem Feld sowie die Vorrundenturniere aller Altersklassen in der Hallensaison.
- (2) Die Leitung der Meisterschaftsspiele der Regionalligen der Altersklasse der Knaben und Mädchen B und der Ober- und Verbandsligen auf dem Feld obliegt den beteiligten Vereinen, die zu jedem Spiel je einen Schiedsrichter abzustellen haben.

- (3) Für Meisterschaftsspiele der Regional-, Ober- und Verbandsligen in der Halle werden Schiedsrichter vereinsneutral, jedoch nicht namentlich gemäß des jeweiligen Spielplans angesetzt, dabei wird das erste Spiel von den Beteiligten des zweiten Spiels geleitet. Im weiteren Verlauf des Turniers leiten die Vereine jeweils das darauffolgende Spiel.
- (4) Die Meisterschaftsspiele der Regionalliga müssen von Schiedsrichtern geleitet werden, die im Besitz einer J-Lizenz (A) oder höheren Lizenz des WHV sind. Ausgenommen hiervon sind die Altersklassen der Knaben und Mädchen B auf dem Feld.
- (5) Die Meisterschaftsspiele der Oberliga müssen von Schiedsrichtern geleitet werden, die im Besitz einer J-Lizenz (B) oder höheren Lizenz des WHV sind. Ausgenommen hiervon sind die Altersklassen der Knaben und Mädchen B.
- (6) Die Meisterschaftsspiele der Verbandsligen und die Meisterschaftsspiele aller Ligen der Altersklassen Knaben und M\u00e4dchen B m\u00fcssen von Schiedsrichtern geleitet werden, die im Besitz einer D-Lizenz oder h\u00f6heren Lizenz des WHV sind.
- (7) Zu den Zwischen- oder Endrunden im Feld- und Hallenhockey und zu allen Qualifikationsturnieren k\u00f6nnen Schiedsrichter namentlich angesetzt werden. Die Ansetzungen erfolgen durch den Jugendschiedsrichterreferenten oder seinen Vertreter auf Anforderung durch den Sportausschuss Jugend.
- (8) Für jugendliche Schiedsrichter gilt § 20 Abs. 2 SPO DHB entsprechend. Sie können nur in ihrer oder in der nächst höherer Altersklasse, in der sie als aktiver Spieler spielberechtigt wären, als Schiedsrichter eingesetzt werden, im Übrigen in allen unteren Altersklassen.
- (9) Eine Straffestsetzung für nicht ausreichend lizensierte Schiedsrichter erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 Buchstabe b WHV-SPO.
- (10) Die Vereine sind verpflichtet, abweichend von § 10 Abs. 2 SPO DHB und § 19 Abs. 1 SPO WHV jeweils zum 1. April, 1. August und 1. November eines Jahres ihre Schiedsrichter, die im Besitz der J-Lizenz des WHV sind, namentlich dem Jugendschiedsrichterreferat zu melden. Die Meldung muss mindestens für jede zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen der Regionalliga gemeldete Mannschaft (Mittelwert aus Hallen- und darauf folgender Feldsaison) einen Namen enthalten. Auf § 10 Abs. 3 SPO DHB wird verwiesen.

§ 19 Spielleitungsaufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz

- (1) Die Schiedsrichter erhalten vom Heimverein für jede Spielleitung in der Regionalliga eine Spielleitungsaufwandsentschädigung in Höhe von 15 €.
- (2) Die Spielleitungsaufwandsentschädigung verdoppelt sich, wenn bei einer westdeutschen Endrunde oder einem Qualifikationsturnier ein Schiedsrichter mehr als ein Spiel, unabhängig von der Spieldauer, leiten muss.
- (3) Die Schiedsrichter erhalten darüber hinaus vom Heimverein ihre Fahrtkosten erstattet. Abrechnungsfähig sind:
 - a. die Kosten für eine Fahrt mit der Deutschen Bahn AG in der 2. Klasse einschließlich tariflicher Zuschläge;
 - b. die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, ausgenommen Taxifahrten;

c. bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ein Betrag von 0,30 € je Kilometer. Reisen beide Schiedsrichter im selben Fahrzeug an, erhöht sich der Kilometersatz auf 0,40 €. Als Grundlage zur Berechnung der Kilometer gilt bei namentlichen Ansetzungen (§ 18 Abs. 1) der Wohnort der angesetzten Schiedsrichter.

(4)

Spielklasse	Spielleitungsaufwandsentschädigung		
Regionalliga		15,00 €	
Fahrtkostenerstattung	Satz		
getrennte Anreise (nicht genehmigt)	0,20 € / km	bei namentlichen Ansetzungen vom Wohnort des Schiedsrichters;	
getrennte Anreise	0,30 € / km		
gemeinsame Anreise	0,40 € / km		

§ 20 Ausgleich der Schiedsrichterkosten

- (1) Die Schiedsrichterkosten in den Ligen, in denen Schiedsrichter namentlich und vereinsneutral angesetzt werden und die innerhalb einer Gruppe in einer Saison anfallen, werden entsprechend § 11 Abs. 2 SPO DHB auf die Mannschaften der jeweiligen Gruppe umgelegt. Hierbei wird die Verteilung der Kosten anteilig zur Anzahl der in der Gruppe insgesamt mit namentlich angesetzten Schiedsrichtern geleiteten Spielen vorgenommen. Die Abrechnung wird den Vereinen dieser Mannschaften nach jeder Saison vom zuständigen Staffelleiter zugestellt und ist dann unverzüglich auszugleichen.
- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, die vereinsneutralen Schiedsrichter (§ 18 Abs. 1) werden jedoch nicht oder zu spät über den Spielausfall informiert, so dass sie vergeblich anreisen, erhalten sie vom Verein, dessen Mannschaft nicht angetreten ist, die Spielleitungsaufwandsentschädigung in voller Höhe und die Fahrtkosten erstattet. Der zuständige Staffelleiter fordert diese Beträge ein und legt diesem Verein Verfahrenskosten in Höhe von 5 € auf. Diese Beträge zählen nicht zu den Schiedsrichterkosten, die gemäß Absatz 1 umzulegen sind.

F. STRAFEN - EINSPRÜCHE - RECHTSMITTEL

§ 21 Erhebung von Bearbeitungsgebühren und Verhängung von Strafen durch den Staffelleiter

- (1) Der zuständige Staffelleiter verhängt gegen Vereine
 - a. bei folgenden Verstößen ihrer Mannschaften Strafen analog zu § 50 Abs. 1 SpO-DHB:
 - 1. Fehlen einer Rückennummer (§ 27 Abs. 3 SpO-DHB), je Rückennummer; € 15.-,
 - 2. Fehlen der Kennzeichnung des Mannschaftsführers (§ 27 Abs. 3 SpO-DHB); € 15.-,
 - 3. Unterlassen der Aushändigung des Spielberichtsbogens (§ 31 Abs. 4 SpO-DHB); € 15.-,
 - (Der Spielberichtsbogen muss spätestens fünf Tage nach dem Spieltag beim Staffelleiter eingegangen sein).

- Unterlassen der Meldung des Spielergebnisses in der angegebenen Frist (§ 31 Abs. 8 SpO-DHB); € 30.-,
- Unterlassen der ordnungsgemäßen Ausfüllung des Spielberichtsbogens (§ 32 Abs. 1 SpO-DHB); € 20.-,
- 6. Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses (§ 32 Abs. 2 SpO-DHB), je Spielerpass € 15.-, bei Nichtvorlage mehrerer Pässe höchstens € 100,-

b. bei folgenden Verstößen der Vereine oder ihrer Schiedsrichter oder Zeitnehmer Strafen:

- 1. unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe der ordnungsgemäßen Stammspielermeldung (§ 21 Abs.1 SpO-DHB) € 30.-,
- 2. unterlassene Rückmeldung eines Stammspielers (§ 21 Abs.1 SpO-DHB) € 30.-,
- 3. unterlassene oder nicht unverzügliche Unterrichtung der Gastmannschaft, des Staffelleiters, der Schiedsrichter, bei Spielausfall (§ 31 Abs. 7 SpO-DHB); € 30.-,
- 4. Nichtantreten einer Mannschaft ohne Benachrichtigung; Regionalliga,- 100 €; Oberliga € 50,-; Verbandsliga 25,- €.
- 5. Nichtantreten einer Mannschaft mit Benachrichtigung weniger als 24 Stunden vor dem Spieltermin oder dem ersten Spiel der Mannschaft in einem Turnier; Regionalliga 50,-€; Oberliga 25,-€ Verbandsliga 15,-€,
- 6. Nichtantreten eines Schiedsrichters (§ 34 Abs. 1 SpO-DHB), je Schiedsrichter; € 30.-,
- 7. unterlassenes oder unvollständiges Ausfüllen des Spielberichtsbogens durch die Schiedsrichter (§ 35 Abs. 4 bis 6 SpO-DHB); € 25.-, gehören die Schiedsrichter zwei verschiedenen Vereinen an, je Verein € 15.-,

c. bei folgenden Verstößen der Vereine Bearbeitungsgebühren:

- 1. Ummeldungen und Rückzug einer Mannschaft nach Ablauf der Fristen:
 - a. Feldsaison bis zum 28. Februar, je Mannschaft € 45.-
 - b. Hallensaison bis zum 31. August, je Mannschaft € 45.-
- 2. Rückzug einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb, je Mannschaft; € 75.-
- 3. Verlegung eines Meisterschaftsspiels in der RL nach § 14; € 40.-
- 4. Nicht fristgerechte Abgabe der Meldebögen (§ 4 Abs. 1); € 45.-
- (2) Bei Verstößen gemäß Absatz 1 Buchst. a Nr. 1 und 6 und Buchst. b Nr. 4 bis 7 gilt ein Meisterschaftsturnier als ein Meisterschaftsspiel.
- (3) Begeht ein Verein oder dessen Schiedsrichter innerhalb einer Saison einen der in Absatz 1 Buchst. b Nr. 4 bis 6 genannten Verstöße ein zweites Mal, beträgt die Strafe hierfür das Eineinhalbfache, begehen sie ihn ein drittes Mal, das Doppelte der in Absatz 1 Buchst. b genannten Strafen.
- (4) Der Staffelleiter soll den betroffenen Vereinen die Bearbeitungskosten auferlegen. Hierfür kann der ZA-J eine Kostenpauschale festlegen. Begehen eine Mannschaft, ein Verein oder dessen Schiedsrichter innerhalb einer Saison zum vierten oder weiteren Malen einen der in Absatz 1 genannten Verstöße, entscheidet der ZA-J über die Strafe und/oder weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO. Tritt eine Mannschaft in einer Saison zu Meisterschaftsspielen wiederholt nicht an, kann sie der ZA-J von der Teilnahme an den Meisterschaftsspielen dieser Saison ausschließen (§ 25 Abs. 5 SpO-DHB bleibt unberührt);
- (5) Bei anderen als den in Absatz 1 genannten Verstößen gegen eine Bestimmung dieser Spielordnung und bei allen Verstößen gegen die Formen sportlichen Verhaltens soll der ZA-J Maßnahmen gemäß § 13 SGO treffen, soweit in dieser Spielordnung nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 25 Abs. 5 SpO-DHB bleibt unberührt).

- (6) Der ZA-J muss vor einer Entscheidung den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist, wie sie das Interesse an der Durchführung des Spielbetriebes oder andere wichtige Gründe gebieten, geben und, soweit erforderlich, den Sachverhalt aufklären. Die Gelegenheit zur Stellungnahme gilt als gewährt hinsichtlich solcher Vorfälle, die von den Schiedsrichtern in den Spielberichtsbogen eingetragen worden sind, wenn die Mannschaftsführer oder Betreuer in diesen Einsicht nehmen konnten. In diesen Fällen muss eine Stellungnahme innerhalb von vier Tagen nach dem Vorfall bei dem ZA-J schriftlich eingegangen sein.
- (7) Der ZA-J soll den Betroffenen die Verfahrenskosten auferlegen, soweit dieses der Billigkeit entspricht. Strafgelder und Verfahrenskosten, die der DHB auferlegt hat, verbleiben dem DHB. Strafgelder und Verfahrenskosten, die ein Verband auferlegt hat, verbleiben diesem Verband.
- (8) Empfänger für Mitteilungen, Aufforderungen und Entscheidungen des ZA-J ist der Verein, der selbst betroffen ist, oder dem die betroffene Mannschaft oder Person zum Zeitpunkt des Vorfalles angehört hat.

§ 22 Fristen für die Verhängung von Strafen durch den Staffelleiter

- (1) Strafen des Staffelleiters müssen dem Betroffenen spätestens 30 Tage nach dem Vorfall schriftlich mitgeteilt werden (Ausschlussfrist).
- (2) Der Strafe ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Zusammen mit der Strafe legt der Staffelleiter den betroffenen Vereinen Bearbeitungskosten in Höhe von 5,- € auf (zulässige Pauschale nach § 50 Abs. 4 SPO DHB).
- (3) Straffestsetzungen durch die Staffelleiter erfolgen unbeschadet möglicher weiterer Maßnahmen.

§ 23 Entscheidungen des Zuständigen Ausschusses Jugend (ZA-J)

- (1) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Spielordnung kann der ZA-J Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB treffen.
- (2) Entscheidungen des ZA-J, die auf Antrag eines Betroffenen ergehen, müssen dem Betroffenen spätestens 30 Tage nach dem Eingang des Antrags, in anderen Fällen spätestens 30 Tage nach dem Vorfall schriftlich und vom Vorsitzenden unterzeichnet mitgeteilt werden (Ausschlussfrist), soweit in der SPO DHB keine kürzeren Fristen bestimmt sind.
- (3) Den Entscheidungen sind eine Rechtsmittelbelehrung und eine Abrechnung über die Verfahrenskosten beizufügen. Der Zuständige Ausschuss kann diese Kosten pauschal auf 10 € festsetzen.

§ 24 Fälligkeit von Strafen oder Bearbeitungsgebühren

- (1) Die verhängten Strafen oder Bearbeitungsgebühren müssen innerhalb von 15 Tagen nach Zugang beim Betroffenen an den WHV bezahlt werden.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzungen (§ 52 SPO DHB) hat keine aufschiebende Wirkung. Entscheidet der ZA-J über eine Beschwerde nach § 52 Abs. 2 SPO

DHB nicht rechtzeitig im Sinne des § 23 Abs. 2, gilt die angegriffene Entscheidung als aufgehoben.

§ 25 Einspruchsgebühr

Die Gebühr für Einsprüche gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels beträgt € 150 Euro (nach § 4 Abs. 5 z1) SPO DHB zulässige Abweichung von § 51 Abs. 3 Satz 3 SPO DHB).

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Ergänzungen und Änderungen

Die Spielordnung Jugend WHV kann durch den Verbandsjugendtag und den Verbandsjugendausschuss ergänzt und geändert werden (vgl. § 10 JO WHV).

§ 27 Beschlussfassung

Diese Spielordnung Jugend WHV wurde durch den Verbandsjugendtag am 10. Dezember 2011 beschlossen und löst die Durchführungsbestimmungen Jugend ab. Sie tritt am 1. April 2012 in Kraft.